

Geplante Sicherung des Naturschutzgebietes „Schnegaer Mühlenbachtal“

Tabellarische Zusammenstellung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 14 Abs. 2 NNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopse)
Stand 21.10.2024

Bezug	Einwendung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
Allgemeine Hinweise, Anregungen und Bedenken			
Verordnung allgemein	<p>Privat E02-283</p>	<p>Ich weiß nicht ob es ihnen bekannt ist. Hier wohnen Menschen. Die "Obere Dummeniederung" und das "Schnegaer Mühlenbachtal" sind unser Lebensraum. Beide Vorhaben befinden sich im gegenwärtigen Zustand, weil wir, aber besonders unsere Vorfahren seit mehreren Generationen Energie, Kompetenz und Sachverstand in diese Projekte haben einfließen lassen. Durch ihre Versammlung im Frühjahr im "DGH-Schnega" sollte ihnen bewusst sein, welch massiven Eingriff sie als nicht ansässige in unseren, durch uns gestalteten Lebensraum überzustülpen versuchen. Es besteht durch die Bank wenig Interesse, sich mit Behörden des Landkreises auseinander zu setzen. Unsere Erfahrungswerte zeigen uns täglich das unausgeglichene Kräfte Verhältnis zwischen ideologisch geprägter Verwaltung und konservativ generationsübergreifendem Sachverstand. Wir sind vor Ort, und wissen was hier läuft. Dafür benötigen wir nicht noch mehr Verbote und Freistellungen.</p>	<p>-</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>

		<p>Umweltschutz beginnt mit dem auflesen des Wegwerfmülls der gehobenen Klasse.</p> <p>Ihre Verbots- und Freistellungsliste ist undurchsichtig.</p>		
	Privat E07-283	Nach Überprüfung der mir vorliegenden Unterlagen und Karten stelle ich allgemein fest, dass es sich hierbei um einen erheblichen Eingriff in mein Eigentum handelt, welche die Nutzung und ordnungsgemäße Bewirtschaftung meiner Flächen erheblich einschränkt und somit nicht meine Zustimmung erhält.	-	Zur Kenntnis genommen
	Privat E13-283	Als Junglandwirt ist für mich eine zukunftsorientierte und nachhaltige Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebs von hoher Priorität. Ich sehe hier durch die Verordnung gewisse Probleme und starke Einschränkungen, die mir und meinem landwirtschaftlichen Betrieb die Zukunft stark erschweren würden.	-	Zur Kenntnis genommen
Vorkaufsrecht	Privat E02-283	Irgendwo habe ich noch was von Vorkaufsrechten des Flächenbestandes gelesen. Natürlich stimme ich diesen Vorkaufsrechten nicht zu, dass so ein Vorgehen einen massiven Eingriff den örtlichen Flächenmarkt und des geregelten Landlebens bedeutet.	Das Vorkaufsrecht ist im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatSchG) festgelegt. Welche Flächen vom Land Niedersachsen über das Vorkaufsrecht angekauft werden, kann in der Verordnung nicht geregelt werden, da ein gesetzliches generelles Vorkaufsrecht in Naturschutzgebieten gilt. Jegliche (auch sinnige) Regelungen in einer Verordnung würden daher durch das höherwertige Recht (kommunales Recht wird durch Landes- und Bundesrecht gebrochen) nichtig werden.	Zur Kenntnis genommen
Genehmigungen (insbesondere §	Privat E09-283	Viele Genehmigungen notwendig. Erreichbarkeit des Amtes?	Die UNB ist zu den allgemeinen Geschäftszeiten: Mo., Di. & Fr. 9.00 - 12.30	Zur Kenntnis genommen

4 Abs. 2-4)			Uhr, Do. 9.00 - 12.30 & 14.00 - 16.00 Uhr, Mi.: keine Sprechzeiten, besetzt um eine sofortige Lösung (wo dringend nötig) herbeizuführen.	
Privilegiertes Bauen	Privat E13-283	Meine Hofstelle grenzt an das Naturschutzgebiet an. Privilegiertes Bauen für beispielsweise eine Maschinenhalle oder eine Kartoffellagerhalle muss auch in Zukunft möglich sein. Hier wird die Weiterentwicklung meiner Hofstelle blockiert und stark eingeschränkt. Das ist für mich nicht einzusehen.	<p>Naturschutzgebiete sind als öffentlicher Belang grundsätzlich geeignet, privilegierten Bauvorhaben im Außenbereich entgegen zu stehen (vgl. § 35 (3) BauGB).</p> <p>Nach § 4 Abs. 2 Nr. 10 ist eine Erweiterung von bestehenden rechtmäßigen Anlagen, Leitungen und Einrichtungen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, solange sich die bestehenden Einrichtungen bereits im Schutzgebiet befinden, kein alternativer Standort zur Verfügung steht und nur insoweit, wie dies für die Fortführung und Entwicklung bestehender Gewerbebetriebe und landwirtschaftlicher Betriebe notwendig ist und dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung nicht zuwiderläuft.</p> <p>Im Sinne der Gleichbehandlung gibt es keine gesonderten Freistellungen.</p> <p>Sollten die Voraussetzungen nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG erfüllt sein, kann eine Befreiung gemäß § 5 der Verordnung beantragt werden.</p>	Keine Änderungen
Änderungen zur Alt-Verordnung Hier insbesondere Alt § 4 Abs. 2 Nr. 10	Privat E05-283	Als Betreiber eines Betriebes in unmittelbarer Nähe bzw. mitten im genannten Gebiet sind wir erheblich betroffen von den festgesetzten Schutzmaßnahmen. In der ursprünglichen Fassung wurde klar festgehalten, dass das Naturschutzgebiet in seiner Funktion als Schutzraum nicht zu Lasten unseres Betriebes gehen darf. Die Änderung dieses Passus	Die Regelung muss aus europarechtlichen Vorgaben gestrichen werden. In der neuen Verordnung ist unter § 4 Abs. 2 Nr. 10 folgende Freistellung enthalten: „Die Erweiterung von bestehenden rechtmäßigen Anlagen, Leitungen und Einrichtungen ist mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,	Keine Änderungen

		<p>bedeutet eine nicht akzeptable Einschränkung unserer betrieblichen Möglichkeiten und stellt eine direkte Gefährdung unserer wirtschaftlichen Existenz dar. Wir bestehen auf dem Fortbestand dieses Passus, aus der noch bestehenden Fassung, um einen angemessenen Ausgleich zwischen Naturschutz und den Bedürfnissen unseres Betriebes zu gewährleisten.</p>	<p>solange sich die bestehenden Einrichtungen bereits im Schutzgebiet befinden, kein alternativer Standort zur Verfügung steht und nur insoweit, wie dies für die Fortführung und Entwicklung bestehender Gewerbebetriebe und landwirtschaftlicher Betriebe notwendig ist und dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung nicht zuwiderläuft.“</p> <p>Eine Verschärfung der Verordnung kann von hier aus nicht festgestellt werden. Durch den Wegfall von explizit genannten Begünstigten, wird die Verordnung in diesem Fall geöffnet.</p> <p>Sollten die Voraussetzungen nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG erfüllt sein, kann eine Befreiung gemäß § 5 der Verordnung beantragt werden.</p>	
Verordnung				
§ 2 Schutzzweck				
<p>§ 2 Abs. 1</p> <p>Allgemeiner Schutzzweck</p>	<p>Privat E01-283</p>	<p><u>1. Schwarzstorch</u></p> <p>Der Schwarzstorch wurde von Herrn Schnieder mehrmals beobachtet, er berichtet vom Flug des Schwarzstorches in der Nähe des Schnegaer Mühlenbaches, sowohl in Richtung Molden von Schnega gesehen, als auch in der umgekehrten Richtung.</p> <p>Sehen Sie bitte auch den Flug des Schwarzstorches in einer Aufnahme von Helmut Schnieder, Schnega auf dem Bericht der BI 2024.</p> <p>Auch wenn das Nest in diesem Jahr nicht bewohnt wurde – sicher ist dies nicht, da wir</p>	<p>Der Schwarzstorch ist in den Erhaltungszielen zu den Wald LRT 91E0 und 9130 enthalten (vgl. § 2 Abs. 3 Nr. 1 a und § 2 Abs. 3 Nr. 2 f).</p> <p>Die Wachtel ist in den Erhaltungszielen zum LRT 6510 enthalten (vgl. § 2 Abs. 3 Nr. 2 d).</p> <p>Die Fledermausart Großes Mausohr ist als Anhang II FFH-Richtlinie geschützte Tierart unter § 2 Abs.3 Nr. 3 f in den Erhaltungszielen der Verordnung genannt.</p> <p>Für alle diese Arten wurden daher Erhaltungsziele und entsprechende Ge- und</p>	<p>Keine Änderungen</p>

		<p>keine weiteren Beobachtungen vornehmen konnten - bedeutet es nicht, dass der Schwarzstorch sich aus dem Naturschutzgebiet zurückgezogen hat. (Womöglich Verschlechterung seiner Bedingungen?) Die Suche nach dem Nest wird im kommenden Jahr wieder aufgenommen.</p> <p><u>2. Wiesenweihe</u></p> <p>Wie Sie in unserem Bericht ersehen können, wurde die Wiesenweihe hier mehrmals kartiert, mit bis zu drei Weihen an einem Ort. Ein Nest wurde noch nicht gefunden.</p> <p>Herr Beilke hat genauere Observationen über die Wiesenweihen. Herr Schnieder hat sich hier beteiligt.</p> <p>Möglich, nach Einschätzung von Experten ist, dass die Wiesenweihe hier im Landschaftsschutzgebiet mehr und mehr auf Nahrungssuche geht (auch hier das Problem des Nahrungsmangels der Vögel durch kahle Felder in den frühen Monaten des Jahres?)</p> <p><u>3. Wachteln</u></p> <p>Wachteln wurden von einem BI Mitglied hier in Molden gesehen, leider ohne Foto.</p> <p><u>4. Fledermauspopulation</u></p> <p>Die Wahrscheinlichkeit der Fledermauspopulation im Naturschutzgebiet ist hoch, wurde aber noch nicht weiter observiert und kartiert. Dies wäre eine sehr wichtige Aufgabe der Behörde, auch im Zusammenhang</p>	<p>Verbote in der Verordnung aufgenommen um die Population zu schützen.</p> <p>Die Wiesenweihe, der Uhu sowie weitere Fledermausarten profitieren in ihren Lebensräumen von den o.g. und weiteren „Schirmarten“ die durch die Verordnung gesichert werden sollen. Von den Ge- und Verboten profitieren daher auch die nicht in der Verordnung genannten Arten. Diese Arten wurden jedoch nicht als wertbestimmende und charakteristische Arten in den entsprechenden Kartierungen und Standarddatenbögen festgelegt.</p> <p>Die Anpassung der Verordnung an die europarechtlichen Vorgaben gibt ein Mehr an Schutz für alle Arten aus. Eine größere Ausdehnung des Schutzgebietes ist nicht vorgesehen.</p>	
--	--	---	---	--

		<p>mit den Fledermauspopulationen im Landschaftsschutzgebiet „Große Stücke“.</p> <p><u>5. Uhu</u></p> <p>Das vermutete Schwarzstorchnest wurde dieses Frühjahr als vermutliches Nest eines Uhus identifiziert von Herrn Kelm.</p> <p>Ganz eindeutig ist, dass es für die Avifauna keine roten Linien, keine Grenzziehungen gibt, zwischen dem Naturschutzgebiet und dem Landschaftsschutzgebiet. Der Lebensraum der Vögel wird jedoch beeinträchtigt – wie wir in unserem Bericht dargelegt haben – durch Felder, die keine Nahrung bereitstellen, keinen Schutz bieten für die Brut, es mangelt an Nahrung und es mangelt an Sicherheit für das Leben der Vögel!!!</p> <p>Der Übergang beider Schutzgebiete für die Bewohner der Lüfte ist fließend. Sie suchen hier auf den Feldern Nahrung und ziehen sich womöglich in das Naturschutzgebiet zurück – das eine ist nicht ohne das andere.</p> <p>Eingeengt wird der Lebensraum durch die Windindustrieanlagen, die vom LK Uelzen errichtet wurden, weitere sind in Planung. Die Windanlagen von Schnega bilden im Osten die Hemmschwelle für den freien Raum, der für die Tiere (nicht für Space Shuttles, Drohnen, nicht für das Imperium von einem Herrn Musk) geschaffen worden ist.</p>		
§ 3 Verbote				

<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 1</p> <p>Unangeleinte Hunde</p>	<p>Privat E02-283</p>	<p>Ich weiß nicht, wie oft ich darauf hingewiesen habe, wer hier alles mit "Hund ohne Leine" unterwegs ist. -es passiert nichts. Es ist anscheinend für sie kein Anreiz dieses Verhalten zu sanktionieren. Mehr Energie wird auf das zerstören der heimischen Landwirtschaft gelegt. schade...</p>	<p>Bei der Naturschutzbehörde angezeigten Verstößen (mündlich oder schriftlich) gegen die Schutzgebietsverordnung wird nachgegangen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>
<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 3</p> <p>Befahrungsverbot</p>	<p>Privat E02-283</p>	<p>Wie kommen wir zu unseren Flächen?</p>	<p>In § 4 Abs. 2 Nr. 2 a) ist das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer/Eigentümerinnen und Nutzungsberechtigten freigestellt.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>
<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 5 u. 6</p> <p>Wasserentnahmen/Bohrungen</p>	<p>Privat E02-283</p>	<p>Ein ganz heißes Thema. Nicht weit von ihrem Vorhaben betreiben wir seit mehreren 100 Jahren Landwirtschaft, die diese Region bis heute prägt und mit gesunden regionalen Lebensmitteln versorgt. Ohne Flächen- und Teilflächenberegnung ist das leider nicht möglich. Gerade läuft ein Verfahren mit der unteren Wasserbehörde in dem der uns vom Landkreis bestätigte und zugesagte Brunnen für ca. 250.000,- € in Frage gestellt wird. es ist ein Hohn, welche Nachweise wir im Nachhinein erbringen müssen, um unseren bereits genehmigten Brunnen ein zweites Mal zu legalisieren.</p> <p>Bei der Akten Sichtung ist uns aufgefallen, das nördlich. der ehemaligen Fischzucht in Gledeberg 3x artesische Brunnen 365 Tage im Jahr leerlaufen, und wir aus dem gleichen Grundwasser Körper belege und Hochrechnungen über unseren evtl. Wasserverbrauch nachweisen müssen.</p> <p>Ich beantrage mit diesem Schreiben. die 3x Brunnen mit sofortiger Wirkung zu verschließen, um den Grundwasser Körper nicht weiter zu</p>	<p>Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Anlagen, Leitungen oder Einrichtungen ist unter § 4 Abs. 2 Nr. 9 freigestellt.</p> <p>Die Unterhaltung und Instandsetzung von rechtmäßig bestehenden Entwässerungseinrichtungen ist unter § 4 Abs. 3 Nr. 5 freigestellt.</p> <p>Des Weiteren ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 10 eine Erweiterung von bestehenden rechtmäßigen Anlagen, Leitungen und Einrichtungen ist mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, solange sich die bestehenden Einrichtungen bereits im Schutzgebiet befinden, kein alternativer Standort zur Verfügung steht und nur insoweit, wie dies für die Fortführung und Entwicklung bestehender Gewerbebetriebe und landwirtschaftlicher Betriebe notwendig ist und dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung nicht zuwiderläuft.</p> <p>In der Begründung ist eine Ergänzung zu finden, dass die Rechtmäßigkeit der bestehenden Beregnungs- und</p>	<p>Keine Änderungen</p>

		belasten. Wir benötigen das Wasser doch für unser Naturschutzgebiet.	<p>Brunnenerlaubnisse durch diese beiden Absätze bestätigt werden.</p> <p>Nach Auskunft der Unteren Wasserbehörde ist jede Bohrung anzeigepflichtig und wird dann geprüft. Dies gilt auch für Ersatzbrunnen.</p> <p>Neue Bohrungen, außer sie sind eine Erweiterung vorhandener Anlagen, sind nicht freigestellt und können über eine Befreiung ermöglicht werden.</p> <p>Die Information inkl. des Antrages wurde an die zuständige untere Wasserbehörde weitergeleitet.</p>	
Privat E07-283		Insbesondere die in beiden Verordnungsentwürfen getroffene Formulierung hinsichtlich der bestehenden landwirtschaftlichen Bewässerungseinrichtungen (§4 Abs. 10 "Obere Dummenniederung sind aus meiner Sicht zu allgemein gehalten und sollten die Begrifflichkeit der "landwirtschaftlichen Bewässerungsanlagen" enthalten um für alle Beteiligten Klarheit hinsichtlich der zukünftigen Auslegung des Absatzes zu schaffen und die dauerhafte Nutzung der kostenintensiven und für die Bewirtschaftung der sandigen Flächen in unserer Region notwendigen Anlagen zu ermöglichen.		
Privat E09-283		Beregnungsbrunnen sollten explizit erwähnt werden, um deren Erhalt zu sichern. Dies sollte auch wasserrechtlich geregelt sein, da ggf. kein Wasserecht erteilt wird, wenn der Brunnen im Naturschutzgebiet liegt.		
Privat E12-283		Ich bin Eigentümer und Nutzer einer Fläche in der Gemarkung Gledeberg, daher stelle ich den Antrag zu: § 3 Verbote Abs. 1 Nr. 5 weiterhin eine Grundwasserentnahme aus meinem Beregnungsbrunnen nutzen zu können.		
Privat E13-283		Der Beregnungsbrunnen Nr. xx befindet sich im Naturschutzgebiet und Nr. xx grenzt an das Naturschutzgebiet an. Es muss gewährleistet sein, dass beide Brunnen auch in Zukunft bei gleichbleibenden Wassermengen weiterbetrieben werden dürfen. Außerdem sollte auch in Zukunft für weitere		

		<p>Wasserentnahmeanträge das Naturschutzgebiet kein ausschlaggebender Punkt für eine Nichterteilung von Wassermengen für Beregnungszwecke sein. Es muss gewährleistet sein, dass im Falle eines Defektes eine Reparatur oder Ersatzbohrung im Naturschutzgebiet möglich ist.</p> <p><u>Anm. d. Verwaltung:</u> <i>Bürger hat bei seiner Eingabe Beregnungsbrunnen mit Nummern genannt, aus Gründen der Anonymität sind diese hier nicht genannt.</i></p>		
	Privat E14-283	<p>Ich habe eine bestehende Beregnungsanlage. Diese Anlage steht genau auf einer Außengrenze des Schutzgebietes. Eine Weiternutzung dieser Anlage ist für die Arbeit auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen zwingend erforderlich, weil nicht völlig auf Beregnung verzichtet werden kann.</p>		
§ 3 Abs. 1 Nr. 7 Organisierte Veranstaltungen	Privat E05-283	<p>Gegen diesen Paragraphen erheben wir Einspruch. Diese Regelung besagt, dass wir keine organisierten Veranstaltungen ohne die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchführen dürfen. Wir empfinden diese Vorschrift als gravierende Einschränkung unseres Selbstbestimmungsrechts auf unserem eigenen Grund und Boden.</p> <p>Wir fordern die Streichung dieses Paragraphen, um unseren Handlungsfreiheit und unser Recht auf Selbstbestimmung zu wahren.</p>	Die betreffende Regelung ist in der derzeit rechtskräftigen Verordnung unter § 3 Abs. 3 Nr. 6 bereits enthalten. Eine Verschärfung der Verordnung kann von hier aus nicht festgestellt werden.	Keine Änderungen
§ 3 Abs. 1 Nr. 11	Privat E03-283	In Punkt 11 heißt es, dass das Errichten von Windkraftanlagen in einem Abstand von 800 Metern nicht gestattet und untersagt wird. Diese	Der Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) stellt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für im Gebiet vorkommende,	Keine Änderungen

Windkraft- anlagen		Abstandsregelung ist überholt und zu groß bemessen. Nach den heutigen Gesetzes-/Verordnungsvorschriften liegen die Abstandsregelungen niedriger und es sollte auch in dieser Verordnung so angepasst werden, wie es die jetzigen Gesetzesvorlagen und Verordnungen es erlauben.	wertbestimmende Großvogelarten - Fledermausarten dar. Für die weiteren Teilgebiete des Vogelschutzgebietes 29 „Landgraben- und Dummeniederung“ die in anderen NSG Verordnungen unter Schutz gestellt werden, besteht bereits eine Verbotszone für Windenergieanlagen außerhalb des NSG.
	Privat E04-283	Die Verordnungen sprechen in § 3 Abs.1 Nr. 11 Verbote aus, die sich auf Flächen außerhalb der beiden Naturschutzgebiete beziehen. Dagegen bestehen erhebliche Bedenken: § 23 Absatz 1 BNatSchG definiert: „ <u>Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgelegte Gebiete</u> , in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist ...“. In den beiden vorliegenden Entwürfen zu den Verordnungen werden demgemäß in § 3 Absatz 1 bis 2 Verbote formuliert, die sich fast alle – bis auf eine Ausnahme – auf Handlungen beziehen, die innerhalb der beiden rechtsverbindlich abgegrenzten Naturschutzgebiete gelten sollen. Die Ausnahme betrifft die beiden ähnlich formulierten Verbote nach § 3 Abs.1 Nr. 11. Sie beziehen sich nicht auf die beiden rechtsverbindlich festgelegten Naturschutzgebiete. Sie betreffen Gebiete außerhalb der Grenzen der beiden Schutzgebiete. In den beiden Anlagen 3 zu den beiden Naturschutzgebieten werden diese laut Legende neu geschaffenen „ <i>Verbotszonen für Windenergieanlagen außerhalb des Naturschutzgebietes</i> “ näher kartiert. Die Flächen liegen auch außerhalb der Vogelschutzgebiete 26 „Drawehn“ und 29	Naturschutzgebiete sind als öffentlicher Belang grundsätzlich geeignet, privilegierten Bauvorhaben im Außenbereich entgegen zu stehen (vgl. § 35 (3) BauGB).. Die Regelung des § 3 Abs. 1 Nr. 11 ist zur Sicherung der Erhaltungszustände der im Vogelschutzgebiet wertgebenden Vogelarten erforderlich. Der Schutzabstand von 800 m um das NSG beruht auf den aktuellen Reviermittelpunkten und Nahrungshabitaten der wertgebenden Vogelarten sowie den Abstandsvorgaben des Artenschutzleitfadens des Windenergie-Erlasses. Eine Einschätzung zu Klein-WEA wird in der Begründung zur Verordnung gegeben. Die Verbotszone für WEA im Bereich des Vogelschutzgebietes im NSG Schnegaer Mühlenbachtals wurde aus verschiedenen Gründen auf einen Abstand von 800 m festgelegt (abweichend zu 1000 m im NSG Obere Dummeniederung: - Die Lage bekannter Horste in direkter Nähe, aber außerhalb des NSG (Rotmilan, Weißstorch,

		„Landgraben- und Dummeniederung“. Hier ist die Frage nach der rechtlichen Basis für diese Vorgaben für Flächen außerhalb der festgelegten Naturschutz- bzw. Vogelschutzgebiete und nach den inhaltlichen Begründungen zu stellen. Somit bestehen erhebliche Bedenken gegen diese neuen Verbotszonen außerhalb der Naturschutzgebiete.	Schwarzstorch) - Der Flächenanteil des VSG an der Gesamtfläche ist sehr viel kleiner als beim NSG Obere Dummeniederung, - Es liegen keine bekannten Brutplätze des Kranich im Bereich des VSG, dies ist im Bereich des NSG Obere Dummeniederung der Fall	
	Privat E09-283	In der Oberen Dummeniederung beträgt der Abstand 1000m und in dem Gebiet des Schnegaer Mühlenbachs nur 800m. Wie kommen die unterschiedlichen Zonen zustande? Warum beeinflusst das Natura2000 Gebiet überhaupt Flächen außerhalb der Schutzzone?	Die Beteiligung des Fachdienstes 63 - Planen und Bauen hat keine Bedenken hierzu ergeben.	
	Privat E11-283	Unter § 3 Abs. 1 Nr. 11 wird ein Verbot für Windenergieanlagen definiert und in einer Karte zeichnerisch dargestellt. Dieses Verbot wirkt weit über die Grenzen des definierten NSG hinaus. Maßnahmen außerhalb des definierten Gebietes (definiert in § 1) können nicht aus der Verordnung heraus wirken.		
	Privat E14-283	Die 800m Entfernung zu Windkraftanlagen an der Grenze des Schutzgebietes zu weit gefasst, da somit der Bau für die zur Energiewende notwendigen Anlagen übermäßig erschwert wird.		
§ 3 Abs. 2 Betretensregelung	Privat (E02-283	Als Anlieger und Landwirt vor Ort ist das mein Wirkungskreis und Lebensraum? - wer denkt sich sowas aus?		
§ 4 Freistellungen				

<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 2 a) - g)</p> <p>Betretensrecht Naturschutzbehörden</p>	<p>Privat E03-283</p>	<p>In den Punkten a) - g) des § 4 Abs. 2 heißt es, dass Bedienstete der Naturschutzbehörden usw. das Gebiet betreten dürfen für verschiedene Aufgaben die sie erfüllen sollen. Das ist grundsätzlich nachvollziehbar, aber hier möchte ich den Satz eingefügt haben „...nach Absprache mit den Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerin.“</p> <p>Es ist immer noch das Eigentum der verschiedenen Eigentümer/in und somit hat der Eigentümer oder Eigentümerin schriftlich über das Betreten der Behörden informiert zu werden.</p>	<p>§ 65 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 39 Niedersächsisches Naturschutzgesetz regelt, dass Mitarbeiter der unteren Naturschutzbehörde zur Wahrung ihrer Aufgaben Flächen betreten dürfen. Eine Änderung der Verordnung bliebe daher wirkungslos.</p> <p>Des Weiteren wird das Betreten und Befahren durch § 4 Abs. 2 Nr. 2 nur für Eigentümer, Nutzungsberechtigte und deren Beauftragte sowie Behörden freigestellt.</p>	<p>Keine Änderungen</p>
<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 3</p> <p>Betreiben von Drohnen</p>	<p>Privat E09-283</p>	<p>Es ist eine max. Flughöhe von Drohnen festgelegt, ist dies sinnvoll, da meist kurz vor dem Mähen geflogen wird und Tiere dann ohnehin beunruhigt werden.</p>	<p>Diese Formulierung gibt weitestgehend den Diskussionsstand zw. MU und NLWKN wieder und basiert im Wesentlichen auf Inhalten der „Position der LAG der Vogelschutzwarten zu Drohnen und Vogelschutz“ (2023).</p> <p>Der Einsatz der Drohne erfolgt zum Schutz von z.B. Rehkitzen oder Nestern. Daher soll eine Flughöhe von 50 m eingehalten werden um eine Störung dieser so gering wie möglich zu halten. Ein punktueller Senkrechflug zur Identifikation der Wärmequelle ist freigestellt (siehe § 4 Abs. 2 Nr. 3 d).</p>	<p>Keine Änderungen</p>
	<p>Privat E10-283</p>	<p>Wie kann man eine Höhe der Drohnen von 50m festschreiben? Dies bitte ich gründlich darzulegen. Diese Festlegung der Flughöhe konterkariert gar eine gesicherte Auffindung der Rehkitze. Im Sinne des „Tierschutzes“ sollten Sie die Flughöhe gänzlich streichen. Als Begründung führe ich an, dass der Überflug lediglich kurz vor der Mahd geschieht und anschließend Schlepper und Mähwerk für mehr Lärm sorgen, als es die Drohne tut.</p>		
<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 4 Wege-</p>	<p>Privat E02-283</p>	<p>Es muss sichergestellt sein das die Erhaltung des Lichtraumprofils zu Wegen und</p>	<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 4 stellt die Erhaltung des Lichtraumprofils durch fachgerechten Schnitt</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>

unterhaltung		bewirtschafteten Flächen vom Eigentümer des Baum-/Heckenbestandes durchgeführt wird. bzw. durchgeführt werden darf. Leider sind Landkreis, Samtgemeinde und Gemeinde diesbezüglich nachlässig und dickhäutig.	frei.	
§ 4 Abs. 2 Nr. 5 Gewässerunterhaltung	Privat E02-283	Bei der Gewässerunterhaltung muss das unbedingt gewährleistet sein um auflaufende Schäden im weitem Umfeld zu vermeiden. Leider hat der Landkreis die schon vorhandenen Aufgaben überhaupt nicht im Griff.	-	Zur Kenntnis genommen
§ 4 Abs. 3 Freistellung Landwirtschaft	Privat E02-283	Eine Einschränkung der Flächennutzung sehe ich als akzeptabel wenn diese Einschränkung ohne großen Verwaltungsaufwand finanziell ausgeglichen wird.	Es besteht die Möglichkeit des Erschwernisausgleichs: Gemäß § 42 Abs. 4 und 5 NNatSchG nach den Vorschriften der „Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland“ sowie gemäß § 42 Abs. 4 bis 6 NNatSchG nach den Vorschriften der „Erschwernisausgleichsverordnung Wald“	Zur Kenntnis genommen
§ 4 Abs. 3 Nr. 1 e) Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	Privat E12-283	Ich bin Eigentümer und Nutzer einer Fläche in der Gemarkung Gledeberg, daher stelle ich den Antrag zu: zu (3) 1. e) den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gemäß §4 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung sowie deren Anlagen 2 und 3	Der Einsatz von Pflanzenschutzmittel ist freigestellt soweit die Verbote und Vorgaben der Pflanzenschutzmittel-Anwendungsverordnung gemäß § 4 sowie deren Anlagen 2 und 3 eingehalten werden.	Zur Kenntnis genommen
§ 4 Abs. 3 Nr. 3 c) Freistellung Landwirts. Saatgut und Wildschäden	Privat E03-283	In dem Punkt wird beschrieben, wie eine Über- oder Nachsaat erfolgen darf. Hier sollte der Satz heißen: Über- oder Nachsaat sowie die Beseitigung von Wildschäden mit geeigneten Verfahren unter Schonung der vorhandenen Grasnarbe sind mit vorheriger Zustimmung der zuständigen	Die Beseitigung von Wildschäden ist technologieoffen gestaltet „mit geeigneten Verfahren unter Schonung der vorhandenen Grasnarbe“, sodass die gute fachliche Praxis zugrunde gelegt wird. Eine Mischungsfreiheit kann für Grünlandflächen nicht erfolgen, da dies dem Schutzzweck entgegenstehen	

		<p>Naturschutzbehörde zulässig. Diese muss innerhalb einer Arbeitswoche die Zustimmung schriftlich erteilen.</p> <p>Diesen Zusatz sollte man aufnehmen, da es manchmal der Fall sein kann, dass die Befahrbarkeit der Flächen nur in einem kurzen Zeitraum möglich sein kann (Witterung).</p>	<p>würde, wenn nicht gebietsheimische Gräser oder Kräuter ausgebracht werden.</p> <p>Ein Verzicht auf den Zustimmungsvorbehalt ist aus naturschutzrechtlichen und fachlichen Gründen nicht möglich.</p>	<p>Keine Änderungen</p>
	<p>Privat E04-283</p> <p>Die Verordnungen formulieren in § 4 Absatz 3 Nr. 3 c) eine Freistellung für die Beseitigung von Wildschäden, die für die Landwirte und Behörde zu aufwändig ist:</p> <p>Auf den Wiesen der Mühlenbachaue treten in jedem Jahr vom Herbst bis zum Frühjahr – teilweise mehrfach - Schäden an den Grasnarben durch Wildschweine auf. Es erscheint unangemessen und aufwändig vor jeder Beseitigung der Schäden eine Zustimmung der Naturschutzbehörden einzuholen. Eine Benachrichtigung der Behörde bei Schäden ab einer vorgegebenen Flächengröße (z.B. 500 m²) wäre angemessen.</p>			
	<p>Privat E09-283</p> <p>Nachsaat und Wildschäden sollten Verfahrens- Und Mischungsfreiheit erhalten.</p>			
	<p>Privat E10-283</p> <p>Ich fordere Sie auf diesen Paragraphen in eine Anzeigepflicht bei der zust. Naturschutzbehörde zu ändern. Meine Wiese liegt tief und lässt nur wenige Tage/Wochen eine Befahrbarkeit zu, hier sind lange Genehmigungsverfahren hinderlich. Meine Wiese ist in ihrem momentanen Zustand, da jene stets nach guter fachlicher Praxis bewirtschaftet wurde.</p>			
	<p>Privat E14-283</p> <p>Eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde halte ich für unnötig. Da dieses einen zusätzlichen Zeit- und Verwaltungsaufwand bedeutet. Eine kurze</p>			

		Information darüber sollte für alle ausreichend sein.		
	Privat E15-283	Ich bitte um Klärung, was im Falle von Über- und Nachsaat sowie bei der Beseitigung von Wildschäden geeignete Verfahren sind und wie der Ablaufplan laut Naturschutzbehörde aussähe.		
§ 4 Abs. 3 Nr. 3 e) Mieten und Mulchen	Privat E09-283	Bergung von Mähgut, muss Mulchgut auch geborgen werden?	Das Verbot des Liegenlassens von Mähgut soll ein Mulchen des Grünlandes verhindern. Ein regelmäßiges Mulchen von Grünland führt zur Verfilzung der Grasnarbe und zur floristischen Veränderungen und stellt letztlich eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Das Mulchen kann daher nur in Ausnahmesituationen erfolgen. Diese Erläuterung ist auch in der Begründung zur Verordnung zu finden. Technisch bedingte Reste bei der Aufnahme des Mähgutes sind mit dieser Regelung nicht gemeint. Dies wird in die Begründung so mit aufgenommen. In der Begründung zur Verordnung ist aufgenommen, dass ein Reinigungs- oder Schröpfschnitt im Herbst als Pflegemaßnahme angesehen wird und deshalb auf dem Grünland verbleiben kann.	Die Begründung wird in § 4 Abs. 3 Nr. 3 e) wie folgt ergänzt: „Technisch bedingte Reste bei der Aufnahme des Mähgutes auf der Fläche verbleiben sind kein Liegenlassen von Mähgut im Sinne dieses Paragraphen.“
	Privat E10-283	Technisch bedingte Reste von Mähgut sind unabdingbar, nicht aber willkürlich. Ich fordere Sie auf diesen Paragraphen gänzlich zu streichen. Mähgut wird, so gut als technisch möglich, komplett in Heuballen gepresst.		
	Privat E15-283	Ich betreibe auf meinem Hof eine Landwirtschaft im Nebenerwerb und halte in der Gemarkung Gledeberg eine Mutterkuhherde. Aus diesem Grund muss ich gegen § 4 Abs. 3 Nr. 3 e) Einspruch erheben, denn all meine Grünland-/Wirtschaftsflächen befinden sich im genannten NSG. Dies würde für mich bedeuten,	Die Lagerung von Ballen (unabhängig davon ob Wickelballen) kann auf Grünland nicht freigestellt werden. § 2 Abs. 4 Nr. 1 gibt die Erhaltungsziele für die wertbestimmenden Vogelarten an. Zu diesen Erhaltungszielen zählen der Erhalt und die Förderung von strukturierten Heckenlandschaften und lichten Waldrändern sowie blüten- und	Keine Änderungen

		dass ich keine Lagerflächen mehr für das Futter (Heu-, Silage- und Strohballen) hätte und eine Fütterung meiner Rinder besonders im Winter nicht mehr gewährleisten könnte.	insektenreicher Randstreifen, artenreiches Grünland, Säume und Wegränder als störungsarme Brut- und Nahrungshabitate für u. a. Neuntöter und Braunkehlchen. Somit führt die Lagerung, das Befahren und die damit verbundenen Störungen zu einer Beeinträchtigung der zuvor genannten Lebensräume und steht somit dem Schutzzweck entgegen. Sollten die Voraussetzungen nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG erfüllt sein, kann eine Befreiung gemäß § 5 der Verordnung beantragt werden.	
§ 4 Abs. 3 Nr. 4 LRT 6510	Privat E08-283	Meine Flächen sind in der Gemarkung Schnega, daher erlaube ich mir zu § 4 Abs. 3 folgende Anträge zu stellen, falls dies für unser Grünland zutrifft: zu (3) 4.a) einen Weideaustrieb ab 01. Mai jeden Jahres, danach ist das Gras sehr hart und wird nicht mehr gerne gefressen c) Mahd und Beweidung ab 01. Mai jeden Jahres e) eine Düngung falls notwendig vor dem ersten Schnitt (in den letzten Jahren erfolgte keine Düngung) g) eine Nachbeweidung auch für Pferde (z.Zt. Doppelbeweidung mit Rindern) i) eine Pferdebeweidung wie seit Jahrzehnten j) einen gelegentlichen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Antrag, da die Wiesen extremen Aufwuchs von kriechendem Hahnenfuß aufweisen	Bei beiden Flächen handelt es sich um Grünland gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3 der Verordnung. Eine Mahd ab dem 1. Mai sowie eine Beweidung mit Pferden ist nicht eingeschränkt. Für die Düngung der Flächen gilt das Verbot gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3 g „ohne Ausbringung von Jauche, Gülle, Gärssubstrat, Klärschlamm, Kartoffelfruchtwasser und organischem Dünger (Kot) aus der Geflügelhaltung“. Der Einsatz von Pflanzenschutzmittel ist zulässig solange die Vorgaben gemäß § 4 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung sowie deren Anlagen 2 und 3 und gemäß § 25 a NNatSchG eingehalten werden.	Zur Kenntnis genommen
§ 4 Abs. 3 Nr. 4 g)	Privat E14-283	Es erscheint mir schwer umsetzbar einem Tier zu erklären, dass es eine Reststoppelhöhe von	-	Zur Kenntnis genommen

		10 cm einzuhalten hat.		
§ 4 Abs. 3 Nr. 4 i) LRT 6510 und Pferdebeweidung	Privat E02-283	Bezüglich ihrer Karten haben wir ja schon in der Versammlung im Frühjahr diskutiert, warum sich besondere schützenswerte Pflanzen die z.B. nicht verträglich mit Pferden sind, besonders auf den Pferdeweiden gut angesiedelt sind. Die Beweidung findet auf diesen Weiden ja schon seit mehreren 100 Jahren statt. Das gilt zu klären.	Eine generelle Freistellung der Pferdebeweidung für Grünland des Lebensraumtypen 6510 aus naturschutzfachlichen Gründen ist nicht möglich. Gemäß Art. 6 Abs. 2 FFH-RL i.V.m. § 33 Abs. 1 BNatSchG greift hier das Verschlechterungsverbot. Nach mehrfachen Hinweisen in den Bürgerbeteiligungsterminen und der TÖB-Beteiligung wurden die Flächen intern überprüft. Dabei konnte festgestellt werden, dass sich die LRT-Flächen bei Pferdebeweidung sehr unterschiedlich entwickeln. Aus diesem Grund wurde vor dem Beginn des Verfahrens nach § 14 NNatSchG der § 4 Abs. 3 Nr. 4 i) in die Verordnung aufgenommen.	Keine Änderungen
	Privat E06-283	Zwei Grünlandflächen in meinem Besitz werden seit 55 Jahren ausschließlich mit Pferden beweidet. Für mich ist keine andere Bewirtschaftung realisierbar, da keine anderen Tiere oder Mähetechnik verfügbar sind. Ich spreche mich daher gegen den § 4 Abs. 3 Nr. 4 i) der Verordnung aus.	Bei den Flächen handelt es sich um Grünland gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3. Daher ist eine Bewirtschaftung mit Pferden wie bisher nicht eingeschränkt.	Zur Kenntnis genommen
§ 4 Abs. 3 Nr. 8 Wiederaufnahme der Bewirtschaftung	Privat E11-283	Es wird eine Wiederaufnahme der Bewirtschaftung nach Stilllegung freigestellt. Es wird nicht deutlich ob die Freistellung der Wiederaufnahme auch besteht, wenn während der Extensivierung- oder Stilllegung ein	Das Bundesnaturschutzgesetz regelt dies klar nach § 30 Abs. 5. „Bei gesetzlich geschützten Biotopen, die während der Laufzeit einer vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an	In die Begründung wird in § 4 Abs. 3 Nr. 8 folgendes aufgenommen: Diese Regelung bezieht sich auf den § 30 Abs. 5 BNatSchG.

		<p>gesetzlich geschütztes Biotop oder ein Lebensraumtyp nach FFH-Recht entsteht.</p>	<p>öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung entstanden sind, gilt Absatz 2 nicht für die Wiederaufnahme einer zulässigen land-, forst-, oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung innerhalb von zehn Jahren nach Beendigung der betreffenden vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an den betreffenden öffentlichen Programmen.“</p> <p>Anders verhält es sich jedoch bei im Rahmen der Extensivierung- oder Stilllegungsprogramme entstandenen Lebensraumtypen (LRT). Diese unterliegen nach den europarechtlichen Vorgaben dem Verschlechterungsverbot.</p>	<p>Gesetzlich geschützte Biotope, die während der Laufzeit einer vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung entstanden sind ist die Wiederaufnahme einer zulässigen land-, forst-, oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung innerhalb von zehn Jahren nach Beendigung der betreffenden vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an den betreffenden öffentlichen Programmen freigestellt. Diese Regelung gilt nicht für im Rahmen der Extensivierung- oder Stilllegungsprogramme entstandene Lebensraumtypen (gem. Anhang 1 der FFH-Richtlinie). Diese unterliegen nach den europarechtlichen Vorgaben dem Verschlechterungsverbot.</p>
<p>§ 4 Abs. 4</p> <p>Freistellung Forstwirtschaft allgemein</p>	<p>Privat E05-283</p>	<p>Wir erheben Einspruch auf die Anforderungen, die sich aus dem Paragrafen 4 Abs. 4, der die Forstwirtschaft regelt, ergeben. Diese würden uns erheblich in unseren Rechten einschränken. Wir können nicht auf Genehmigungen der Naturschutzbehörde warten, um die Sicherheit unseres Betriebshofes zu gewährleisten, Eine derartige Regelung würde die Sicherheit auf unserem Privat- und Betriebsgelände gefährden.</p>	<p>Die Bewirtschaftungsvorgaben für alle im Gebiet vorkommenden Waldlebensraumtypen wurden gemäß dem gemeinsamen Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.10.2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000 Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ aufgenommen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Privat E11-283</p>	<p>Es werden die Vorgaben für bestimmte Waldtypen vorgegeben. Eine Umsetzung dieser dezidierten Angaben, insbesondere mit</p>		

		bestimmten prozentualen Anteilen ist für Flächeneigentümer nicht umsetzbar. <u>Anm. d. Verwaltung:</u> <i>Ursprüngliche Stellungnahme bezieht sich auf § 4 Abs. 3 und 4. Vorgaben zu Waldtypen sind allerdings nur in § 4 Abs. 4 gegeben, daher Aufführung des Punktes in dieser Regelung.</i>		
§ 4 Abs. 4 Nr. 2 b) Forstwirtschaft	Privat E09-283	Rückegassen mit 40 Metern Abstand sind zu weit. Wenn Wald aus vielen kleinen Flurstücken mit unterschiedlichen Besitzern besteht, wer bekommt dann die Rückegasse?	Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der wertbestimmenden Lebensraumtypen sind keine geringeren Rückegassen-Abstände zulässig. Die Nutzung bereits bestehender Rückegassen ist weiterhin zulässig.	§ 4 Abs. 4 Nr. 2 b) wird wie folgt umformuliert: „Auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen bei der Neuanlage die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben, die bestehende Feinerschließung bleibt hiervon unberührt“
	Privat E14-283	Ein Gassenabstand von 40m ist völlig praxisfern.		
§ 4 Abs. 4 Nr. 3 c) Forstwirtschaft Altbäume	Privat E09-283	Pro vollem Hektar Wald sollen 2 Altbäume stehen gelassen werden, dies ist nicht nachvollziehbar und wer soll das kontrollieren?	Für den Vollzug der Verordnung ist die untere Naturschutzbehörde zuständig.	Zur Kenntnis genommen
§ 4 Abs. 4 Nr. 3 a)-e) und Nr. 4 a)-e) Forstwirtschaft LRT	Privat E04-283	Die Verordnungen formuliert in § 4 Absatz 4 Nr. 3 a) bis e) und § 4 Absatz 4 Nr. 4 a) bis e) jeweils Freistellungen für den Holzeinschlag. Diese Freistellungen sind in der vorliegenden Komplexität für die Waldbesitzer nicht praktikabel.	Die Bewirtschaftungsvorgaben für alle im Gebiet vorkommenden Waldlebensraumtypen wurden gemäß dem gemeinsamen Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.10.2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000 Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“	Zur Kenntnis genommen
§ 4 Abs. 4 Nr. 3 und Nr. 4 Forstwirtschaft	Privat E03-283	Der Inhalt dieser Punkte ist nachvollziehbar, aber so kompliziert geschrieben, dass in diesen Punkten die Formulierung so geändert werden soll, dass ein jeder Eigentümer und Eigentümerin beim Lesen dieser Punkte		

		<p>verstehen, was diese Punkte aussagen sollen. Man sollte sich bei der Änderung der Formulierungen der Punkte 3+4 an die Formulierungen des Klimangepassten Waldmanagements anlehnen.</p>	aufgenommen.	
	Privat E14-283	Sind wie in Ihrem Entwurf beschrieben komplett nicht umsetzbar.		
§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen				
§ 7 Abs. 2	Privat E03-283	<p>Hier wird beschrieben, dass der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte Durchführungen der Naturschutzbehörde und des NLWKN zu dulden hat.</p> <p>Hier muss die Verordnung geändert werden! Es ist immer noch Eigentum der Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümers und daran hat sich die Naturschutzbehörde und der NLWKN zu halten!</p> <p>Hier müssen die Punkte geändert werden in dem die Naturschutzbehörde und der NLWKN vorweg mir den Eigentümer/in die Maßnahme (Managementplan), die auf den Eigentumsflächen der Grundstückseigentümer/in geplant sind besprochen werden und im Einvernehmen beider Parteien durchgeführt werden. So wie es jetzt formuliert ist, ist es nicht tragbar für die Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümers</p>	<p>Selbst ohne Nennung des § 7 Abs. 1 Buchstabe a) in der NSG-Verordnung hat die Naturschutzbehörde im Einzelfall rechtlich die Möglichkeit Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen über den § 15 Abs. 1 NNatSchG (i.V.m. § 65 BNatSchG) durchzuführen bzw. anzuordnen. Die Nennung in § 7 Abs. 2 der VO hat hier eine reine deklaratorische Wirkung.</p> <p>Für die betreffenden Natura 2000 Gebiete (FFH 075 und V 29) liegt ein Managementplan vor. Dieser ist öffentlich auf dem Natura 2000 Portal des Landes einzusehen:</p> <p>https://www.nlwkn.niedersachsen.de/natura2000</p> <p>https://www.nlwkn.niedersachsen.de/ffh-gebiete/ffh-gebiet-075-landgraben-und-dummeniederung-197301.html</p>	<p>Um Missverständnissen vorzubeugen wird der § 7 wie folgt in der Verordnung angepasst:</p> <p><u>§ 7 Abs. 1 wird umformuliert in:</u></p> <p>„Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde oder den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (gem. den in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Flächen) angeordneten oder angekündigten Maßnahmen gemäß § 65 BNatSchG i. V. m. den §§ 15 und 39 NAG-BNatSchG zu dulden:</p> <p>a) Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile</p> <p>b) das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.</p>
	Privat E08-283	Da die Inhalte des Managementplans, eines Maßnahmenblatts oder Pflege- und Entwicklungsplans nicht bekannt sind, können wir diesen Punkt für die Zukunft nicht dulden/akzeptieren. Sollte eine Maßnahme		

		dieses Plans vorgenommen werden, bitten wir um Information und beantragen Mitsprache-/Mitbestimmungsrecht		
	Privat E09-283	Eingriff ins Eigentum		
	Privat E10-283	Dieser Paragraph ist restlos aus der Verordnung zu streichen! Wo ist der Managementplan einsehbar, für mich als Eigentümer? Was ist im Managementplan geregelt? Mit welchem Recht können Sie die Duldung von mir einfordern? Dieser Paragraph kommt einer Zwangsenteignung gleich und wird mich zwingen, sollte dieser in der finalen Verordnung stehen bleiben, eine Klage anzuführen. Sie verstehen sicherlich, dass ich keine allgemein verfasste "Duldung" eines noch nicht ausgearbeiteten Managementplans akzeptieren kann.		§ 7 Abs. 2 wird umformuliert in: „Dem Schutzzweck und der Pflege und Entwicklung des NSG dienen insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.“ § 7 Abs. 3 und § 8 bleiben unverändert.
	Privat E11-283	In § 7 Abs. 2 wird beschrieben, dass Maßnahmen aus einem Managementplan zu dulden sind. In der Erarbeitung der Managementpläne wurde von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde versichert, dass die Managementpläne freiwillig sind und die Eigentümer nicht zu Maßnahmen gezwungen werden. Durch die genannten Ausführungen in § 7 werden die Eigentümer gezwungen und können nicht mehr frei über ihr Eigentum verfügen. Dies stellt einen nicht verhältnismäßigen Eingriff ins Eigentum dar und ist ersatzlos zu streichen. Es ist außerdem höchst bedenklich, dass in Arbeitsgruppen zum Managementplan von		

		<p>Seiten der UNB Freiwilligkeit suggeriert wird, obwohl in der durch die UNB erarbeiteten Schutzgebietsverordnung etwas anderes steht.</p> <p>Aufgrund dieses Widerspruchs lege ich hiermit ebenfalls Einspruch gegen jegliche Managementpläne und deren Maßnahmen ein, die über Eigentums- oder Pachtflächen unseres Betriebes wirken.</p>		
	<p>Privat E12-283</p>	<p>Da die Inhalte des Managementplans, eines Maßnahmenblatts oder Pflege- und Entwicklungsplans nicht bekannt sind, kann ich diesen Punkt für die Zukunft nicht dulden/akzeptieren. Sollte eine Maßnahme dieses Plans vorgenommen werden, bitte ich um Information und beantrage Mitsprache-/ Mitbestimmungsrecht</p>		
	<p>Privat E14-283</p>	<p>Erst wenn ein Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen vorliegt, kann ich mir Gedanken darüber machen inwieweit man bereit ist diesen zu dulden.</p> <p>Etwas dulden zu müssen, das es noch nicht gibt, ist in meinen Augen Willkür.</p>		